

Eingangsvermerk (Behörde, Ort, Datum)

Name, Vorname/n des Antragstellers-Veranstalters:

PLZ, Ort: _____ Datum: _____

Sachbearbeiter/in: _____ Zi.-Nr. _____

Telef.-Durchwahl: _____ Fax: _____

E-Mail Adresse: _____

Aktenzeichen: (bitte stets angeben)

An
Stadt / Gemeinde / Landratsamt

Stadtverwaltung Schleusingen
Hauptamt
Markt 9
98553 Schleusingen

Anzeige zur Veranstaltung von öffentlichen Vergnügen

(§ 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz-OBG-)

1 Ich zeige Wir zeigen die Durchführung folgender Veranstaltung an:

Art der Veranstaltung (Tanz, Konzert usw.)

Anlass: _____

2 Alleinunterhalter Diskothek _____
 Musikkapelle mit Spielern
 in den Räumen im Freien
 auf dem öffentlichen Platz auf der öffentlichen Straße

Name des Alleinunterhalters, Diskothek oder Kapelle

Ort der Veranstaltung _____

Raumgröße _____ m² Tanzfläche _____ zugel. Personen _____

Betrag pro Person
 Eintrittsgeld _____ wird erhoben wird nicht erhoben

3 am _____ zum _____ in der Zeit von _____ bis _____
 am _____ zum _____ in der Zeit von _____ bis _____
 am _____ zum _____ in der Zeit von _____ bis _____

4 regelmäßig im Zeitraum vom _____ bis _____ in d. Zeit von _____ bis _____
 an den Wochentagen Mo Di Mi Do Fr Sa So

(Unterschrift)

Ort, Datum

Wird von der Behörde ausgefüllt:

Anzeigenbestätigung
 Der Eingang der Anzeige am _____ wird bestätigt. Die Voraussetzung gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist erfüllt.

Erlaubnis
 Die Anzeige nach § 42 Abs.1 Satz 1 OBG ist nicht rechtzeitig eingegangen. Die Erlaubnis gem. § 42 Abs.3 Satz 1 OBG wird auf Widerruf erteilt.
 Die Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Satz 3 OBG wird auf Widerruf erteilt. Zusätzliche Auflagen (siehe Beiblatt)
 Für die Auflagen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. (Begründung siehe Beiblatt)

Kostenfestsetzung auf Grund der §§ 1, 2 der Thüringer Verordnung über die Kosten ordnungsbehördlicher Maßnahmen vom 2.5.1994 i. V. m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 27.09.1993 und dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis.

Gebühr: _____ Auslagen: _____ Gesamtbetrag: _____

Die umseitigen Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis/Anzeigenbestätigung.

Ein Hinausschieben der Sperrzeit bzw. eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz für die Abgabe von Speisen und Getränken ist beim zuständigen Gewerbeamt zu beantragen (§§ 5, 6 Thüringer Gaststättenverordnung).

Zuständiges Gewerbeamt (Name, Anschrift, ggf. Ansprechpartner) _____

(Unterschrift)

Anlagen: _____

Verteiler: _____

1. Anzeigender
2. Gewerbebehörde
3. Polizei
4. z.d. Akten

Auflagen:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster des Gastlokals auch während der Musikpausen geschlossen bleiben. Die Verwendung von Tonverstärkergeräten ist ab 22.00 Uhr untersagt. An Sonntagen, an gesetzlichen und an staatlich geschützten Feiertagen dürfen musikalische Darbietungen nicht vor _____ Uhr begonnen werden. Dies gilt auch für Darbietungen mittels mechanischer Musikgeräte.
2. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Karfreitag, Volkstrauertag und für den Totensonntag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind hierfür geltende Bestimmungen des *Thüringer Feiertagsgesetzes* vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
6. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (*Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit [Jugendschutzgesetz-LÖSchG-]* vom 25. Februar 1985 [BGBl. S. 425] in der jeweils geltenden Fassung).
7. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden.
8. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 01.00 Uhr - im Freien um 22.00 Uhr - und endet 06.00 Uhr. Abweichungen bedürfen der Erlaubnis (§ 7 Gaststättenverordnung - ThürGastVO -).
9. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Gaststättenerlaubnis, Baugenehmigung, Versammlungsstättenerlaubnis) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung und der Nachbarschaft sowie des vorbeugenden Brandschutzes.

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.